

2.2.2*2* Zum Verwandtschaftsbegriff im Abs. 2:

Geschy/ister sind Verwandte, die von derselben dritten Person abstammen (§ 79 Satz 2 FGB.); darunter fallen auch Halbgeschwister, die also entweder eine gemeinsame Mutter oder einen gemeinsamen Vater haben.

2.2.2.3. Der Tatbestand ist in objektiver Hinsicht erfüllt, wenn es zwischen den im Gesetz genannten verwandten Personen zum vollendeten Geschlechtsverkehr gekommen ist. Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist in subjektiver Hinsicht nur dann begründet, wenn das Verwandtschafts Verhältnis bekannt, also vom Vorsatz erfaßt ist. Das Gesetz trägt dem Umstand Rechnung, daß der jugendliche Tatbeteiligte sich noch im Prozeß der Herausbildung und Festigung sexual-ethischer Wertvorstellungen befindet und deshalb strafrechtlich nicht zur Verantwortung zu ziehen ist (Abs. 1) bzw. von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit werden kann (Abs. 2).

In diesen Fällen ist stets die mögliche tateinheitliche Verantwortlichkeit des erwachsenen Verwandten nach den §§ 148, 149 StGB zu prüfen.

Dazu folgendes Beispiel:

Der 34jährige Angeklagte ist verheiratet und Vater von 9 Kindern. Im Jahre 1966 nahm er eine Tätigkeit auf einer Großbaustelle auf und bezog am Arbeitsort ein Zimmer. Als ihn seine 14jährige Tochter besuchte, mußte sie aus Unterkunfts-mangel im Zimmer des Vaters übernachten.

Als dieser am Abend nach Hause kam, legte er sich zu seiner Tochter in das Bett. Er berührte sie mehrmals an der Brust und führte dann den Geschlechtsverkehr mit ihr aus. Er erklärte ihr, daß sie mit niemanden darüber sprechen dürfe, da er sonst ins Gefängnis käme. Diese Handlungen wiederholten sich über mehrere Monate und ab Februar 1968 verweigerte ihm die Tochter den GV, da sie von ihm schy/anger war.

Im September 1968 entband sie ein Kind.

Nunmehr näherte sich der Angeklagte seiner Zweitältesten 14jährigen Tochter mit den gleichen Absichten. Er